

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

1828

433 (12.3.1828)

133tes Protocoll
der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration
der Rheinschiffahrt instituteten Central-Commission.

In Gegenwart der nachbenannten Herren' Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn. Büchler.

- | | |
|---------------------------------|--------------------------------|
| " Bayern | von Naw. |
| " Frankreich | Baron von St. Mars. Präsident. |
| " Hessen | Verdier. |
| " Nassau | Ritter von Roestler. |
| " Nederland | J. Bourcier. |
| Preussen: Herr Delius abwesend. | |

Mainz den 12ten März 1825.

§ I.

Übersetzung. Nachdem das Protocoll eröffnet war, wurden die unter Nr. 196 et 337 eingegangenen und zu den Central-Commissions-Akten deponirten, Berichte der prov. Verwaltungs-Commission verlesen, worin dieselbe anagt:

" dass sie noch immer außer Stande sei, der Central-Commission die monatliche statistische Uebersicht der in Köln durch die Frangeschiffer gemachten Ein- und Ausladungen vorzulegen."

Die Central-Commission hat sich überzeugen können, wie un wirk sam die Bemühungen der prov. Verwaltungs-Commission blieben müssten, um den schon beinahe 2 Jahre dauernden Geschäfts-Unterbrechungen ein Ende zu machen. Die wiederholten Aufforderungen, welche die Central-Commission deshalb selbst, namentlich in ihren Verwaltungs-Beschlüssen vom 23. Juni und 30. Juli 1823 (Nr. 3363 et 3372) direct an den Königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten gerichtet hat, sind gleichfalls unbeantwortet geblieben.

Der zweite Bericht hat zum Gegenstande, die Central-Commission davon in Kenntniß zu setzen:

" dass die K. Preussischen Erhebung-Amter, nachdem sie von dem Herrn Provinzial-Steuern-Director von Schütz in Köln den Befehl erhalten hätten, die für das Jahr 1823 erforderlichen Drucksachen, welche ihnen zur gewöhnlichen Zeit, gleichwie den übrigen Erhebung-Amtern, von Seiten der Verwaltungs-Commission zugekommen waren, zurückzuzenden, dessen ungeachtet, die Uebersendung der monatlichen und Quartal-Stats über Einnahme und Ausgabe, nebst den Nachweisen über die Verification der Ladungen nach der Stücke, zurückverlangt hätten.

Allein

A.

Ordnung mit Liniert. d. 15. März 1828. S. 1461 umgeschrieben am 5. Februar
" 24 ejusdem

Allein, fügt sie hinzu, ein neuer Befehl weist dieselben Erhebungss-Amten an, die Uebersendung der monatlichen und Quartal-Nachweisen über Einnahme und Ausgabe an die prov. Verwaltungs-Commission fortan zu unterlassen, indem die Einsicht dieser Aktenstücke ausschließlich die Preußische Verwaltung interessire, und die Verwaltungs-Commission zu Mainz fernerhin nur die Etats und Nachweise von blos statutarischem Interesse erhalten könne und dürfe.

Die Verwaltungs-Commission bemerkt in dieser Hinsicht mit Grund, dass, sobald ihr die direkte Kenntniß von der Erhebung auf das Preußischen Rhein-Zoll-Amtmen konommen wird, sie nicht mehr die Mittel besitze, um die Operationen dieser Erhebung controlliren, und den von Seiten der Schiffer allenfalls erhoben werdenenden Reclamationen Genüge leisten zu können.

Es ist nicht minder evident, dass die Verwaltungs-Commission hierdurch außer Stande gesetzt wird, in ihren allgemeinen Comptabilitäts-Uebersichten den Zusammenhang und die Regularität fortan zu befolgen, welche die Central-Commissions-Brüderlinse vorschreiben. — Eine gemeinschaftliche Comptabilität wird in der That unmöglich, wenn die Aktenstücke, worauf jene sich stützen soll, verweigert werden; und dies ist das definitive Resultat der widersprechenden Weisungen, welche den Kt. Preußischen Erhebungss-Amtmen erteilt worden sind.

Conclusum.

Indem die Central-Commission die Ansicht bestätigt, welche sie in dem 155^o Protocoll vom 23^o Mai v. J., ausgesprochen hat, wonin die Maunerungen der Preußischen Rhein-Ostroo-Erhebungss-Amtmen und die verschiedenen, durch sie in dem allgemeinen Geschäftsgang gebrachten Schwierigkeiten in ihrer Folgenreihe auseinander gesetzt worden sind, glaubt sie auch heute die Rechte der Rheinuferstaaten gegen die Folgerungen des Befehle des Herrn Provinzial-Steu.-Directors verwahren zu müssen, welche derselbe dem Königlich Preußischen Erhebungss-Amtmen kürzlich erthalb hat.

Und in Erwägung übrigens, dass die Schritte bis jetzt fruchtlos geblieben sind, welche die Central-Commission gethan hat, um die Wiederherstellung der früheren Ordnung der Dinge zu bewirken, — so vereinigen sich die in Mainz anwesenden Commissarien, unter Erneuerung der wiederholten Aufforderungen, welche sie desfalls an den Königlich Preußischen Herrn Berollmächtigten gerichtet haben, dahin, dass sie der Weisheit der allerhöchsten und höchsten Uferstaaten die Wahl der weiteren Schritte anheimstellen werden, um die Rechte und respectiven Interessen, sowohl für die Vergangenheit als die

als die Zukunft sicher zu stellen, falls die gegenwärtigen Vorstellungen nicht das gewünschte Resultat zur Folge haben sollten.

§II.

Dem General-Sekretär Hermann wird hierdurch der Auftrag ertheilt, die Rechnungs-Auseinandersetzung zwischen den betreffenden Rhein-Uferstaaten, welche von demselben, laut Protocoll, vom 19. Juli 1836, bis zum 1. Juni 1836 bereits bearbeitet worden, nunmehr bis zum Schluss des Jahres 1837 fortzusetzen, und dieselbe mit Bericht der Central-Commission vorzulegen.

Hierauf wurde das gegenwärtige Protocoll, welches dem abwesenden Herrn Bevollmächtigten von Preussen offen behalten worden ist, geschlossen; am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gesiechnet: Büchler:

- von Nau.
- Baron von B. Mars, Präsident.
- Verdier.
- von Roessler.
- Bourcoul.

Für gleichlautende Expedition,
Der zutliche Präsident der Central-Commission,

L. B. de B. Mars

Hermann